



HAUPTSATZUNG

Aktuelle Gesamtausgabe: Dezember 2020

Die Änderungen durch die Änderungssatzung vom 16.12.2020 sind textlich eingearbeitet.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung, § 1
Abschnitt II	Gemeinderat, §§ 2+3
Abschnitt III	Bürgermeister, § 4
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters, § 5
Abschnitt V	Stadtteile, § 6
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl, § 7
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung, §§ 8 bis 12
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen, § 13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 06.11.2001 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

„Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

Entsprechend den Möglichkeiten des § 25 Abs. 2 GemO, ist für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.“

III. Bürgermeister

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- €,
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500,-- € beträgt,
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
 - 2.12 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v.H. der Auftragssumme jedoch nicht mehr als 3.000,--€ beträgt,
 - 2.13 die Erklärung des Verzichts auf Ausübung des Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken gem. §§ 24-25 BauGB,
 - 2.14 die Erklärung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 36 BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind. Hierzu gehören insbesondere:
 1. einfache Erweiterungs- und Umbauten,

2. Ergänzungsbauanträge, soweit keine wesentlichen Änderungen erfolgen,
3. Heizölablagerungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden,
4. Garagen und überdachte Stellplätze, sowie deren Unterkellerung,
5. Abbrucharträge.

2.15 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer.

2.16 Kreditaufnahmen im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, Umschuldungen und der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 5 Stellvertreter des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderats werden Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

V. Stadtteile

§ 6 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen :
 - 1.1 Waibstadt
 - 1.2 Daisbach
- (2) Der Name des in Absatz (1) Ziffer 1.2 bezeichneten Stadtteils wird mit der Bezeichnung „Daisbach“ Stadt Waibstadt Rhein- Neckar- Kreis“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach der Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Waibstadt 11 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Daisbach 3 Sitze.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 8 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.2 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen „Daisbach“.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 8 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 11 Mitglieder.

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigen sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungs-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderungen der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 60.000,-- € im Einzelfall,
 - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall,
 - 4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),
 - 4.8 die Straßenbeleuchtung und Grabenreinigung,
 - 4.9 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, wobei zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit der Stadt Waibstadt zu handeln ist,
 - 4.10 die Angelegenheiten der Feuerwehr, Abteilung Daisbach,
 - 4.11 die Vatertierhaltung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

§11 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§12 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Daisbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt.

Sie wird solange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht. Ihre Zuständigkeit und Organisation werden vom Bürgermeister entsprechend dem jeweiligen Bedarf nach Anhörung des Ortschaftsrates bestimmt.

Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Daisbach“.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Fassungen dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 06.11.2001

Riedel, Bürgermeister